

Corporate Governance bei börsennotierten  
Aktiengesellschaften

WS 2019

RA MMag. Dr. Stefan Fida, LL.M (LSE)

RA Dr. Stefan Fida

1

Überblick über die 2. Einheit

**Aktionäre, Hauptversammlung**

- » O. Nachtrag zur 1. Einheit – Bilanzierung Gewinnausschüttung und Kapitalerhöhung
- » I. Corporate Governance Theory zu Aktionären, Beschlussanfechtung, Rechte der Aktionäre

**Der Aufsichtsrat I**

- »II. Corporate Governance Theory, Zusammensetzung des AR
- »III. Bestellformen, Aufsichtsratswahl
- »IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG
- »V. Beendigung eines AR-Mandats

RA Dr. Stefan Fida - 2 -

2

## 0. Nachtrag – Bilanzierung einer Gewinnausschüttung

### > Bilanz einer AG vor Gewinnausschüttung

Aktiva		Passiva	
AV	500.000	Eigenkapital	1.000.000
		• Grundkapital	700.000
		• Kapitalrücklage	0
		• Gewinnrücklage	0
		• Bilanzgewinn	300.000
UV	1.000.000	Verbindlichkeiten	500.000
• Kassenbestand	1.000.000		
Bilanzsumme	1.500.000	Bilanzsumme	1.500.000

### > Bilanz nach Gewinnausschüttung (Dividendenzahlung EUR 150.000)

Aktiva		Passiva	
AV	500.000	Eigenkapital	850.000
		• Grundkapital	700.000
		• Kapitalrücklage	0
		• Gewinnrücklage	0
		• Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag)	150.000
UV	850.000	Verbindlichkeiten	500.000
• Kassenbestand	850.000		
Bilanzsumme	1.350.000	Bilanzsumme	1.350.000

RA Dr. Stefan Fida

- 3 -

3

## 0. Nachtrag – Bilanzierung effektive Kapitalerhöhung

### > Bilanz einer AG vor Kapitalerhöhung

Aktiva		Passiva	
AV	500.000	Eigenkapital	1.000.000
		• Grundkapital	700.000
		• Kapitalrücklage	0
		• Gewinnrücklage	0
		• Bilanzgewinn	300.000
UV	1.000.000	Verbindlichkeiten	500.000
• Kassenbestand	1.000.000		
Bilanzsumme	1.500.000	Bilanzsumme	1.500.000

### > Bilanz nach Kapitalerhöhung (Nennbetrag EUR 300.000 + Agio EUR 900.000)

Aktiva		Passiva	
AV	500.000	Eigenkapital	2.200.000
		• Grundkapital	1.000.000
		• Kapitalrücklage	900.000
		• Gewinnrücklage	0
		• Bilanzgewinn	300.000
UV	2.200.000	Verbindlichkeiten	500.000
• Kassenbestand	2.200.000		
Bilanzsumme	2.700.000	Bilanzsumme	2.700.000

RA Dr. Stefan Fida

- 4 -

4

## I. Aktionärsrechte – Corporate-Governance theoretische Einführung

- » Principal-Agent-Conflict: Aktionäre – Vorstand
  - > Agent (Vorstand) ist Verfügungsberechtigt und hat gegenüber Prinzipalen (Aktionäre und Aufsichtsrat) einen Informationsvorsprung
  - > In AG ist Problem (gegenüber GmbH) besonders akzentuiert
    - Aktionäre dürfen Vorstand keine Weisungen erteilen
    - Kein Recht zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Vorstands

RA Dr. Stefan Fida

5

5

## I. Aktionärsrechte – Corporate-Governance theoretische Einführung

- » Lösung des Konflikts durch CG-Regeln, die verhindern, dass der Vorstand Eigeninteressen verfolgt
  - > Zwischenschaltung des Aufsichtsrats zur Kontrolle des Vorstands
  - > Fragerecht der Aktionäre in HV
  - > Vorstandshaftung
  - > Minderheitenrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung

RA Dr. Stefan Fida

- 6 -

6

## I. Aktionärsrechte – Corporate-Governance theoretische Einführung

- » Principal-Principal-Conflict: Klein- und Großaktionäre
  - > Großaktionäre (> 50% Grundkapital)
    - hoher Einfluss auf die Gesellschaft
    - Kontrollkosten idR durch Erträge aus Dividendenzahlungen gedeckt
  - > Kleinaktionäre nehmen Kontrollaufgaben zumeist nicht wahr („Freeriding“)
    - Bloß geringe Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft
    - Kontrollkosten im Vergleich zu Dividendenzahlungen zu hoch

RA Dr. Stefan Fida

- 7 -

7

## I. Aktionärsrechte – Corporate-Governance theoretische Einführung

- » Lösung des Konflikts
  - > Aktienrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz ( § 47a AktG)
  - > Minderheitsrechte (zB Einberufung HV (5%), Verhinderung Squeeze Out (10%+1), Anfechtung von HV-Beschlüssen (1 Aktie))
  - > Sperrminoritäten
  - > Stimmverbote bei Interessenskonflikten
- » Starke Inanspruchnahme der Minderheitsrechte = *Shareholder Activism*

RA Dr. Stefan Fida

- 8 -

8

## I. Aktionärsrechte – Pressebericht

### OGH: Börsenrückzug von BWT durch Verschmelzung wäre unzulässig

Wien – Der Oberste Gerichtshof (OGH) erteilte dem ursprünglichen Plan des oberösterreichischen Wasseraufbereiters BWT zum Börsenrückzug eine Absage: Er hat entschieden, dass sich BWT nicht durch eine Verschmelzung der Gesellschaft mit ihrer eigens dazu gegründeten, nicht börsennotierten Tochter von der Börse zurückziehen darf.

derstandard.at,  
21.07.2017

OGH 23.06.2017,  
6 Ob 221/16t

Minderheitsaktionäre (ca. 2% Aktienbesitz) der oberösterreichischen BWT AG (Best Water Technology AG) haben erfolgreich den Verschmelzungsbeschluss angefochten, der zu einem „kalten Delisting“ geführt hätte

- Verschmelzungsbeschluss war rechtsmissbräuchlich, weil Kleinaktionäre Aktien außerhalb der Börse schlechter handeln können (jedoch keine generelle Aussage zur Zulässigkeit kalten Delistings)
- Delisting nun in § 38 BörseG geregelt (Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel)

RA Dr. Stefan Fida

- 9 -

9

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

» Grundlegende Unterscheidung: Anfechtbare und nichtige Hauptversammlungsbeschlüsse

### » Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

- > Nur bei besonders gravierenden Beschlussmängeln oder Gesetzesverletzungen
- > Nichtigter Beschluss hat keine Rechtswirkungen
- > Heilung von Nichtigkeitsgründen möglich ( § 200 Abs 2 AktG)

RA Dr. Stefan Fida

- 10 -

10

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

### > Nichtigkeitsgründe (taxative Aufzählung in § 199 Abs 1 AktG)

- Verletzung bestimmter Einberufungsvorschriften
- Unterbleiben der ordnungsgemäßen Beurkundung
- Unvereinbarkeit mit Wesen der AG/Verletzung von Vorschriften, die ausschließlich bzw überwiegend im öffentlichen Interesse sind oder dem Gläubigerschutz dienen
- Verstoß gegen die guten Sitten

11

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

### > Prozessuale Geltendmachung der Nichtigkeit

- Aktivlegitimation für Nichtigkeitsklage: Jeder Aktionär, Vorstand und Aufsichtsrat (erweiterte Rechtskraftwirkung)
- Aktivlegitimation für Feststellungsklage: Jeder, der ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtigkeit hat (keine erweiterte Rechtskraftwirkung)
- Nichtigkeitsklage kann erhoben werden, solange keine Heilung ( § 200 AktG) eingetreten ist

12

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

### » Anfechtbare Hauptversammlungsbeschlüsse

- Anfechtungsgründe: alle nicht zur Nichtigkeit führenden Verletzungen der Satzung oder des Gesetzes ( § 195 AktG)
- Kausalitätstheorie: kein Anfechtungsgrund, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf den HV-Beschluss war
- Relevanztheorie: Anfechtungsgrund liegt vor, wenn relevante Aktionärsrechte beeinträchtigt wurden
- Beschlüsse sind zunächst gültig und werden erst rückwirkend durch Gestaltungsurteil für ungültig erklärt

RA Dr. Stefan Fida

- 13 -

13

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

### » Aktivlegitimation für Anfechtungsklage ( § 196 AktG):

- > Jeder zur HV erschienene Aktionär, der gegen den Beschluss Widerspruch erhoben hat oder dem die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben, rechtswidrig vorenthalten wurde (Widerspruch ist während der gesamten HV gegen jeden Beschluss zulässig, OGH 18.07.2011, 6 Ob 31/11v)
- > Jeder nicht erschienene Aktionär, der zu Unrecht zur HV nicht zugelassen wurde
- > Jeder Aktionär im Fall der Verfolgung von Sondervorteilen ( § 195 Abs 2 AktG)
- > Vorstand
- > Jedes Mitglied von Vorstand oder AR, wenn sie sich durch die Ausführung eines Beschlusses ersatzpflichtig machen würden

RA Dr. Stefan Fida

- 14 -

14

## I. Die Hauptversammlung – Fehlerhafte Beschlüsse

### » Prozessuale Geltendmachung der Anfechtungsklage

- > Beklagte ist die AG
- > Stattgebendes Anfechtungsurteil beseitigt Beschluss ex tunc
- > Auch Teilanfechtung „zusammengesetzter Beschlüsse“ ist zulässig, wenn in HV selbständig über Teile abgestimmt werden könnte
- > Frist für Klagseinbringung: 1 Monat ab Beschlussfassung ( § 197 Abs 2 AktG)
- > Beschluss solange wirksam, bis er durch rechtskräftiges Anfechtungsurteil vernichtet wird – gegen Beschlussausführung kann jedoch eine einstweilige Verfügung beantragt werden
- > Anfechtungsbefugnis der Aktionäre birgt Missbrauchsgefahr: AG hat Einwand des Rechtsmissbrauchs bei Verfolgung unlauterer Ziele

15

## 1. Fallbeispiel zur Hauptversammlung

Sachverhalt ist auf Übersichtsblatt der Fallbeispiele angegeben

Die Hauptversammlung der X-AG hat den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

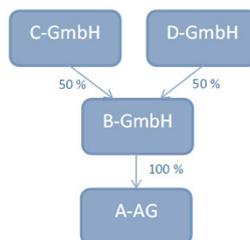
»Sind die Beschlüsse anfechtbar?

16

## 2. Fallbeispiel zur Hauptversammlung

Sachverhalt ist auf Übersichtsblatt der Fallbeispiele angegeben

- » 1. Hätten Vorstand und AR der A-AG der Hauptversammlung die Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns vorschlagen müssen?
- » 2. Wie hätten sich Vorstand und AR der A-AG richtig verhalten sollen, wenn sie nur EUR 500.000,- ausschütten wollten?

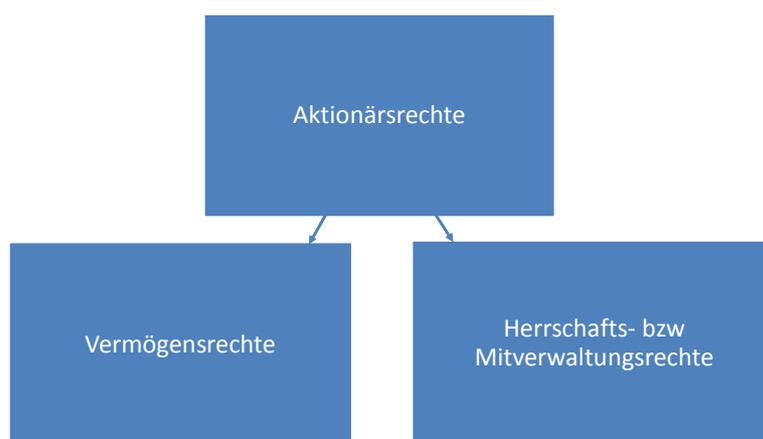


RA Dr. Stefan Fida

- 17 -

17

## I. Rechte der Aktionäre – Grundlegende Unterscheidung



RA Dr. Stefan Fida

- 18 -

18

## I. Rechte der Aktionäre – Vermögensrechte

### » Vermögensrechte

- > Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende ( § § 52 ff AktG)
  - Gewinnverteilungsbeschluss der HV
  - Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns, falls Satzung keine andere Regelung enthält, siehe etwa 20 Abs 1 der Satzung der Strabag SE:
  
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
  
- > Recht am Liquidationserlös ( § 212 AktG)

## I. Rechte der Aktionäre – Vermögensrechte

### OGH zu Vermögensrechten von Minderheitsaktionären

Sachverhalt: Satzung einer Familien-AG sieht vor, dass die Hauptversammlung jährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet. Die Hauptversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn von ca. EUR 10 Mio nur zu 10% auszuschütten (Gewinnvortrag). Kleinaktionär bestand auf Vollausschüttung, um EUR 7,42 als Dividende zu erhalten und erhob Anfechtungsklage gegen HV-Beschluss.

Entscheidung: Einbehaltung des Bilanzgewinns muss in Satzung vorgesehen sein ( § 104 Abs 4 AktG), ohne Regelung in der Satzung ist der Gewinn auszuschütten. Zwergaktionär erhebt Anfechtungsklage nicht rechtsmissbräuchlich, weil Aktionäre ihre Ausschüttungsinteressen dem Gesellschaftsinteresse nicht unterzuordnen haben.

OGH 24. 10. 2016, 6 Ob 169/16w

## I. Rechte der Aktionäre – Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung

- » Zweck
  - > Schutz der Aktionäre vor Verwässerung ihrer Anteile
  - > Aktionäre sollen mitgliedschaftliche Stellung einschließlich vermögensmäßiger Bezüge halten können (Schutz von Herrschafts- und Vermögensrechten)

21

## I. Rechte der Aktionäre – Herrschaftsrechte

- » Auskunftsrecht in der HV ( § 118 AktG)
  - > Auf Verlangen eines Aktionärs in der HV
  - > Auskunft muss zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich sein
  - > Umfang der Auskunftspflicht umfasst auch alle rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der AG zu einem verbundenen Unternehmen
  - > Bei Vorlage des Konzernabschlusses: auch Lage aller einbezogenen Unternehmen
  - > Durchsetzung des Auskunftsrechts durch Zwangsstrafen gegenüber Vorstand möglich
  - > Zu Unrecht verweigerte oder unzutreffende Auskunft ist ein Anfechtungsgrund

22

## I. Rechte der Aktionäre – Herrschaftsrechte

- » Gründe für Auskunftsverweigerung ( § 118 AktG)
  - > Erheblicher Nachteil
  - > Erteilung wäre strafbar
  - > Veröffentlichung im Internet in Form von Q&A mindestens 7 Tage vor HV (Hinweis auf Grund der Auskunftsverweigerung)

23

## I. Rechte der Aktionäre – Herrschaftsrechte

- » Teilnahmerecht an der HV ( § 111 AktG)
- » Stimmrecht ( § 12 AktG)
- » Recht zur Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage ( § § 201, 196 AktG)
- » Recht zur Klage auf Nichtigklärung der Gesellschaft ( § 216 AktG)

24

## I. Rechte der Aktionäre – Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung

- » § 153 AktG
  - > Recht auf Zuteilung eines seinem bisherigen Anteil am Grundkapital entsprechenden Anteils der neuen Aktien (pro rata)
  - > Frist für die Ausübung: mind. zwei Wochen
  - > Bezugsrecht entsteht durch den Kapitalerhöhungsbeschluss, der das Bezugsrecht nicht ausschließt
  - > Ausschluss nur im Einzelfall aufgrund eines HV-Beschlusses mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zulässig; nur wenn durch überwiegende Interessen der AG gerechtfertigt
- » Gleichbehandlungsgebot: § 47 a AktG

25

## I. Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte

- » 1%-ige Minderheit:
  - > Einbringung von Beschlussvorschlägen und Bekanntmachung über die Internetseite der AG ( § 110 Abs 1 AktG)
- » 5%-ige Minderheit:
  - > Einberufung der HV ( § 105 Abs 3 AktG)
  - > Aufnahme von Tagesordnungspunkten ( § 109 Abs 1 AktG)
  - > Recht zu verlangen, dass die AG Ersatzansprüche gegen die Gründer bzw gegen Mitglieder von Vorstand und AR geltend macht, sofern im Prüfbericht entsprechende Tatsachen festgestellt wurden ( § 134 Abs 1 AktG)
  - > Recht auf gerichtliche Abberufung/Bestellung von Abwicklern ( § 206 Abs 2 AktG)

26

## I. Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte

### » 10%-ige Minderheit kann verlangen:

- > Gerichtliche Abberufung eines AR-Mitglieds aus wichtigem Grund ( § 87 Abs 10, § 88 Abs 4 AktG)
- > Bestellung eines Sonderprüfers zur Prüfung von Vorgängen der Gründung oder Geschäftsführung ( § 130 Abs 2 AktG), wenn
  - Verdachtsmomente vorgebracht werden, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind und vorangehend eine Beschlussfassung über die Bestellung in der HV gescheitert ist
  - Verschärftes Stimmverbot: wenn auch nur ein Mitglied von AR oder Vorstand von den zu prüfenden Vorgängen betroffen war, gilt das Stimmverbot für alle Mitglieder
  - Sonderprüfung: nur für einzelne bestimmte Vorgänge, nicht Geschäftsführung allgemein

RA Dr. Stefan Fida

- 27 -

27

## I. Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte

### » 10%ige Minderheit kann verlangen:

- > Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Gründern und Mitgliedern des Vorstands und AR, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind ( § 134 AktG)
- > Einmalige Vertagung der HV über den Jahresabschluss bei Bemängelung bestimmter Posten ( § 104 Abs 2 AktG)

RA Dr. Stefan Fida

- 28 -

28

## I. Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte

### » 20%ige Minderheit:

- > Widerspruchsrecht, wenn sich die AG in Bezug auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, Mitglieder von Vorstand oder AR vergleicht oder auf solche Ersatzansprüche verzichtet (§ 43, 84 Abs 4, 99 AktG)

### » Sperrminoritäten („negative Minderheitenrechte“):

- > Wenn das Gesetz oder die Satzung eine bestimmte Mehrheit verlangen
- > In der Praxis oft, wenn ein Aktionär über 25% + 1 Aktie verfügt

29

## I. Identifizierung von Aktionären

### **Know your shareholder**

- » Art 3a – 3f ARRL II, umgesetzt in §§ 179–184 BörseG
- » Problem: Aktien werden oft über Ketten von Intermediären (zB Depotbanken) gehalten, was Ausübung der Aktionärsrechte erschwert
- » Schwellenwert: Aktionär muss mindestens 0,5% der Aktien halten
- » Weiterleitung der Informationen, die der Aktionär benötigt, um die aus seinen Aktien erwachsenden Rechte ausüben zu können

30

## I. ÖBAG

### Verwaltung von Beteiligungen der Republik Österreich an börsennotierten Unternehmen

- » Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) zum 01.01.2019 umgewandelt in Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)
- » 11 Beteiligungen
- » Verbund AG steht direkt im Eigentum des Bundes und wird im Rahmen des „externen Beteiligungsmanagements“ von der ÖBAG verwaltet ( § 7a ÖIAG-Gesetz 2000)
- » Zuständig für die ÖBAG ist das Bundesministerium für Finanzen

31

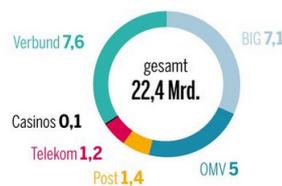
## I. ÖBAG

### Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)

**Dividendenausschüttung** 2019, in Millionen Euro



**Wert des ÖBAG-Anteils** 2019, in Milliarden Euro



**ÖBAG-Anteile** 2019, in Prozent



Quelle: ÖBAG, Statistik, Die Presse, MBO

Die Presse 19.06.2019

32

## I. ÖBAG

### Staatsunternehmen: Verbund und BIG füllen die Kassen der Öbag

Spitzenreiter dabei ist die BIG mit einer Ausschüttung von 200 Mio. Euro, gefolgt von der OMV mit rund 180 Millionen. (siehe Grafik). Der ebenfalls neu zur Öbag-Verantwortung dazukommende Verbund hat für das vergangene Jahr 74,4 Mio. Euro an Dividenden bezahlt.

Verbund und BIG erhöhen auch den Portfoliowert der Staatsholding enorm. Der liegt jetzt bei 22,4 Mrd. Euro. Davon entfallen sieben Mrd. auf die BIG und 7,6 Mrd. auf den Stromkonzern. (kor.)

Die Presse 19.06.2019

RA Dr. Stefan Fida

- 33 -

33

## II. Aufsichtsrat – Corporate-Governance-theoretische Einführung

- » CG-theoretischer Konflikt: Principal delegiert Entscheidungs-kompetenzen an den Agent, der nur bedingt im Interesse des Principals handelt und Eigeninteressen vertritt
- » In AG ist dieser Konflikt besonders ausgeprägt
  - > Aktionäre (Principale) sind primär Kapitalgeber – keine Weisungsbefugnis gegenüber Vorstand (≠ GmbH)
  - > Aktionäre haben nur geringe Informationsbefugnisse gegenüber Geschäftsführung (≠ GmbH)
  - > Kleinaktionäre (Streubesitz) verhalten sich zumeist passiv
  - > Folglich ist Aufsichtsrat zwingend vorgesehen
- » Aufsichtsrat wird als Principal des Vorstands und Agent der Aktionäre tätig

RA Dr. Stefan Fida

- 34 -

34

## II. Aufsichtsrat – Corporate-Governance-theoretische Einführung – Unabhängigkeit

- » Unabhängigkeit des Aufsichtsrats häufig gefährdet
  - > Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Mehrheitsaktionär
  - > Aufsichtsrat hat Geschäftsbeziehungen zu AG, zB wenn Vorstand der Hausbank eines Unternehmens zugleich Aufsichtsrat ist
  - > Familienunternehmen
- » Gründe für Unabhängigkeitspostulat
  - > Aufsichtsrat muss Überwachungsaufgabe unabhängig ausüben und Entscheidungen objektiv treffen können
  - > Aufsichtsrat vertritt als Agent der HV potenziell Eigeninteressen
- » Fehlende Unabhängigkeit kann jedoch auch Vorteile haben
  - > Stärkung der Stakeholderbeziehung
  - > Bessere Kenntnis des Unternehmens

RA Dr. Stefan Fida

- 35 -

35

## II. Aufsichtsrat – Corporate-Governance-theoretische Einführung – Unabhängigkeit

- » Kontroversielles Thema in und Gegenstand zahlreicher legislativer Bestrebungen (zB ÖCGK und EU-Aktionärsrechte-RL II)
- » Gefährdung der Unabhängigkeit und Lösung des Konflikts
- » **Related Party Transactions (EU-Aktionärsrechte-RL II)** – Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats
- » **Doppel- bzw Multiorganmitgliedschaft** – Verbot der Überkreuzverflechtung
- » **Vormaliges Mandat als Vorstand** – Cooling-off-period
- » **Beteiligung des Aufsichtsratsmitglied an AG** – Mindestanzahl unabhängiger Mitglieder (C-Regel 54 ÖCGK)

RA Dr. Stefan Fida

- 36 -

36

## II. Aufsichtsrat – Presseberichte

### ROUNDUP 4/Radikaler Umbau soll Deutsche Bank aus der Krise bringen

FRANKFURT (dpa-AFX) - Die Deutsche Bank will sich mit einem Radikalumbau und der Streichung Tausender Jobs aus ihrer Dauerkrise befreien. Weltweit sollen bis Ende 2022 rund 18 000 Vollzeitstellen wegfallen, wie der Dax -Konzern nach einer mehrstündigen Sitzung des Aufsichtsrats am Sonntag in Frankfurt mitteilte. Die Sanierung soll rund 7,4 Milliarden Euro kosten, der Großteil der Lasten fällt im laufenden Jahr an. Nach drei Verlustjahren und einem Mini-Gewinn 2018 drohen der Bank daher im Gesamtjahr 2019 erneut tiefrote Zahlen.

Quelle: Börseexpress, 07.07.2019

RA Dr. Stefan Fida

- 37 -

37

## II. Aufsichtsrat – Presseberichte

WIRTSCHAFTSRAUM OÖ

### Voestalpine musste Hauptversammlung unterbrechen

Von Sigrid Brandstätter 03. Juli 2019 14:01 Uhr

Er verwies auf die zwei wortgleichen Anträge an den Aufsichtsrat. Beide haben den Schönheitsfehler, dass sie „bezugnehmend auf Ihre Anfrage“ beinhalten - also offenbar auf Initiative aus dem Aufsichtsrat zustande gekommen sind. Ein unmittelbares Wechseln von Vorstand in Aufsichtsrat in börsennotierten Unternehmen ist nur möglich, wenn mehr als 25 Prozent der Aktionäre das wollen. Das war der Hintergrund für diese Schreiben. Denen fehlte allerdings ein Nachweis auf das Aktieneigentum. Ein weiterer Fehler, den Staller ausbreitete. Auch eine Mitteilung des Unternehmens vom 5. Juli 2018, in der schon davon die Rede war, dass Eder in den Aufsichtsrat geht, kritisierte Staller scharf. Er kündigte eine Anfechtungsklage an und sagte, dass auch die Übernahmekommission diese Absprachen der Aktionäre „nicht so durchwinken“ werde. Die Anfechtungsklage könnte jedenfalls dazu führen, dass alle neu zu wählenden Aufsichtsräte nicht ins Firmenbuch eingetragen werden können.

Weil es sich bei den Vorwürfen Stallers um juristisch „feinsinnige Fragestellungen“ handle, hat der Aufsichtsratsvorsitzende Joachim Lempenau die Sitzung kurz nach 13 Uhr unterbrochen. Die Abklärung dauert bereits länger als die veranschlagte halbe Stunde.

Quelle: OÖ Nachrichten

RA Dr. Stefan Fida

- 38 -

38

## II. Aufsichtsrat – Monistisches und dualistisches System

- » Monistisches System (One-Tier-System)
  - > Verbreitung: USA, UK, Schweiz, Japan
  - > „Board of directors“ ist gleichzeitig für Geschäftsführung und Überwachung zuständig
  - > Board besteht aus Inside-Directors (Managing Directors) und Outside-Directors (Non-executive-Directors, Pendant zum Aufsichtsrat)
  - > Shareholder Meeting wählt und kontrolliert Board (starke Shareholder-Orientierung)
  - > Chief Executive Officer (CEO) wird vom Board gewählt, kann zugleich Chairman of the Board sein (Machtkonzentration)

39

## II. Aufsichtsrat – Monistisches und dualistisches System

- » Dualistisches System (Two-Tier-System)
  - > Österreich, Deutschland
  - > Strikte Trennung von Geschäftsführung und Überwachung
  - > Ermöglicht Mitbestimmung durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

40

## II. Aufsichtsrat – Zentrale Aufgaben

- » Ausübung der Personalhoheit über den Vorstand
- » Überwachung der Geschäftsführung
- » Strategische Beratung und Begleitung des Vorstands
- » Feststellung des Jahresabschlusses

41

## II. Größe des Aufsichtsrats

- » AR besteht aus Kapital- und Arbeitnehmervertretern
- » Zahl der Kapitalvertreter
  - > § 86 Abs 1 AktG: 3 bis 20
  - > C-Regel 52a ÖCGK: max. 10
  - > Anzurechnen sind alle Kapitalvertreter, egal ob von der HV gewählt, von bestimmten Aktionären entsendet oder vom Gericht bestellt
  - > Satzung kann Größe des Aufsichtsrats näher regeln (fixe Zahl, Höchstzahl oder Bandbreite)

Beispiel 1: AMAG-Satzung

### B. AUFSICHTSRAT

#### § 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

42

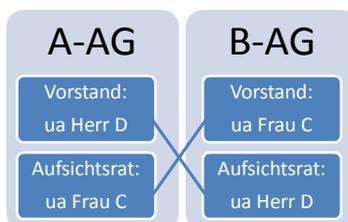
### III. Allgemeine Bestellverbote ( § § 86 Abs 2, 90 AktG)

- » AR-Mitgliedschaft in 10 Kapitalgesellschaften (Vorsitz zählt doppelt)
  - > Jedoch: keine Anrechnung von AR-Sitzen in die das Mitglied gewählt oder entsandt wurde, um Interessen von Bund/Ländern/Gemeinde oder konzernmäßig verbundenen/unternehmerisch beteiligten Gesellschaften zu vertreten
- » Vorstandsmitglied oder AN der AG
- » Gesetzlicher Vertreter einer Tochtergesellschaft (Verbot der Besetzung gegen das Konzerngefälle)

43

### III. Allgemeine Bestellverbote ( § § 86 Abs 2, 90 AktG)

- » Problem der Personalverflechtung bei Kapitalbeteiligungen: senkt Objektivität und Entscheidungsfreiheit der Organe
- » Ausweg: Verbot der Überkreuzverflechtung ( § 86 Abs 2 Z 3 AktG)
  - > Gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft, deren AR ein Vorstandsmitglied der AG angehört
  - > Ausnahme: eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder unternehmerisch beteiligt



44

### III. Besondere Bestellverbote für börsennotierte AGs ( § 86 Abs 4 AktG)

- » AR-Mitgliedschaft in 8 börsennotierten Gesellschaften (Vorsitz zählt doppelt)

#### Beispiel 2:

X ist Mitglied in 5 Aufsichtsräten, davon in 3 als Vorsitzender und in 2 als Stellvertreter des AR-Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der börsennotierten Z-AG überlegt, X für die Wahl in den AR der Z-AG vorzuschlagen. Ist dies zulässig, wenn

- (i) 3 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind?
- (ii) 4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei zwei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?
- (iii) 4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei drei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?

### III. Besondere Bestellverbote für börsennotierte AG ( § 86 Abs 4 AktG)

- » Vorstandsmitglied der AG in den letzten 2 Jahren
  - > Ausnahme: Wahl erfolgt auf Vorschlag von 25%-Aktionär
  - > Max. 1 Person im AR, die in den letzten 2 Jahren Vorstandsmitglied war
  - > AR-Mitglied, das in den letzten 2 Jahren Vorstandsmitglied war, kann nicht zum AR-Vorsitzenden gewählt werden ( § 92 Abs 1a AktG)

#### Beispiel 3:

Dr. Wolfgang Eder, langjähriger Vorstandsvorsitzender der voestalpine AG, wird zum [... 2019] direkt in den Aufsichtsrat des Unternehmens wechseln. Dies wurde auf Vorschlag der Aktionäre RLB OÖ und der voestalpine Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung beschlossen, die gemeinsam über 25% der Aktien halten.

### III. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen gesetzliche Bestellverbote

- » Verstoß gegen allgemeines oder besonders Bestellverbot führt zur Unwirksamkeit der Bestellung zum AR ( § 86 Abs 6 AktG)
- » Unwirksamkeit heilt nicht durch nachträgliches Absinken der Gesamtmandatszahl
- » Aufsichtsratsbeschlüsse, die unter Mitwirkung eines nicht wirksam bestellten Mitglieds zustande kommen, sind unwirksam, wenn Teilnahme und Stimmabgabe des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds Beschlussfähigkeit hergestellt hat

RA Dr. Stefan Fida

- 47 -

47

### III. Zusätzliche Bestellverbote und Transparenzregeln

- » AR-Mitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zur AG im Wettbewerb stehen (C-Regel 45)
- » AR-Mitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten AG angehören, dürfen max. 4 AR-Mandate in konzernexternen AG angehören (C-Regel 57)
  - > Keine konzernexternen Unternehmen sind Unternehmen, die in Konzernabschluss einbezogen werden sowie solche, an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht
- » Offenlegung von Beratungsverträgen eines AR-Mitglieds mit der AG im Corporate Governance-Bericht
- » Offenlegung sonstiger AR-Mandate/vergleichbarer Funktionen im Corporate Governance-Bericht

RA Dr. Stefan Fida

- 48 -

48

### III. Unabhängigkeitsregeln nach dem ÖCGK

» Unabhängigkeit von AG und Vorstand (C-Regel 53):

- > Mehrheit der AR-Mitglieder muss unabhängig iS von C-Regel 53 sein (Generalklausel zur Definition der Unabhängigkeit):
  - Keine geschäftliche oder persönliche Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand,
  - die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher
  - geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen

49

### III. Unabhängigkeitsregeln nach dem ÖCGK

» Unabhängigkeit von AG und Vorstand (C-Regel 53):

- > AR legt auf der Grundlage der Generalklausel konkrete Kriterien der Unabhängigkeit fest
- > Jedes AR-Mitglied hat gegenüber dem AR zu erklären, ob es unabhängig ist
- > Veröffentlichung im Corporate Governance-Bericht, welche AR-Mitglieder als unabhängig anzusehen sind
- > Leitlinien für die Unabhängigkeit (Anhang 1 zum ÖCGK)

50

### III. Unabhängigkeitsregeln nach dem ÖCGK

- » Unabhängigkeit von Großaktionären (C-Regel 54):
  - > Zweck: Reduzierung des Shareholder-Einflusses, Wahrung der Stakeholder-Interessen
  - > Bei AG mit einem Streubesitz > 20%:
    - Mind. 1 unabhängiges Mitglied, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt
  - > Bei AG mit einem Streubesitz > 50%:
    - Mind. 2 unabhängige Mitglieder, die nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder dessen Interessen vertreten
  - > Im Corporate Governance-Bericht ist jeweils darzustellen, welche Mitglieder des AR diese Kriterien erfüllen

51

### III. Beispiel zur Offenlegung der Unabhängigkeit der AR-Mitglieder

Beispiel 4:  
(Corporate-  
Governance-  
Bericht 2018 der  
AMAG):

#### Angaben zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat legt die Kriterien für seine Unabhängigkeit fest. Basis dafür ist der Anhang 1 zum Corporate Governance Kodex. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigten, dass sie sich als **unabhängig** betrachten (Regel 53). Dies trifft auf alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates zu.

Die Regel 54 ist für uns nicht mehr anwendbar. Grund dafür ist der geringe Streubesitz von unter 20 %.

52

### III. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG)

- » Wahl erfolgt durch HV
- » Nur natürliche, voll handlungsfähige Personen
- » Beschlussantrag
  - > Vom Aufsichtsrat selbst ( § 108 Abs 1 AktG)
  - > Von einer Minderheit von 1% ( § 110 Abs 1 AktG)

### III. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG)

- » Veröffentlichung der AR-Kandidaten spätestens am 5. Werktag vor HV
- » Bei Veränderung der Zahl der AR-Mitglieder: gesonderte Abstimmung vor der Wahl
- » Vorstellung der AR-Kandidaten
- » Gesonderte Abstimmung über jeden AR-Kandidaten (bei nicht börsennotierter AG wäre einheitlicher Wahlvorgang zulässig, wenn sich kein Aktionär dagegen ausspricht)

### III. Wahl von AR-Mitgliedern ( § § 87, 91 AktG)

- » Erforderliche Stimmenmehrheit
  - > Einfache Mehrheit ( § 121 Abs 2 AktG)
  - > Satzung kann anderes Mehrheitserfordernis vorsehen
  
- » Vorstand hat jeden Wechsel im AR unverzüglich beim FB anzumelden (91 AktG)
  - > Firmenbucheintragung hat nur deklarative Wirkung
  - > Gemäß § 15 UGB hat eine falsche FB-Eintragung jedoch Rechtsscheinwirkung gegenüber Dritten

RA Dr. Stefan Fida

- 55 -

55

### III. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG)

#### Beispiel 5:

Kernaktionär hat vorgeschlagen, den Aufsichtsrat einer börsennotierten AG von 8 auf 9 Mitglieder aufzustocken und gleichzeitig 2 AR-Kandidaten vorgeschlagen

Veröffentlichung von Lebenslauf und § 87 Abs 2 AktG-Erklärung der AR-Kandidaten

HV beschließt zunächst Erhöhung der AR-Mitglieder von 8 auf 9 und wählt anschließend neue AR-Mitglieder

RA Dr. Stefan Fida

- 56 -

56

### III. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG, L-Regel 52 ÖCGK)

- » Kriterien bei AR-Wahl
  - > Fachliche und persönliche Qualifikation
  - > im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld ausgewogene Zusammensetzung
  - > Diversität im Hinblick auf
    - Vertretung beider Geschlechter (Neuregelung über Frauenquote, siehe nächste Folie)
    - Altersstruktur
    - Internationalität (bei börsennotierten AGs)
    - Keine rechtskräftige Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlung, die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt

RA Dr. Stefan Fida

- 57 -

57

### III. Wahl von AR-Mitgliedern – Frauenquote ( § 86 Abs 7 AktG)

- » Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, GFMA-G (BGBl. I Nr. 104/2017)
- » Geschlechterquote: Mindestens 30% Frauen (und Männer)
- » Voraussetzungen
  - > Börsennotierte Gesellschaft oder Gesellschaft mit mehr als 1000 AN (keine konzernmäßige Zusammenrechnung)
  - > Mindestens 6 Kapitalvertreter im AR
  - > Belegschaft besteht zu mindestens 20% aus Arbeitnehmerinnen
- » Geschlechterquote anwendbar seit 31.12.2017 auf alle Neubesetzungen

RA Dr. Stefan Fida

- 58 -

58

### III. Wahl von AR-Mitgliedern – Frauenquote ( § 86 Abs 7 AktG)

- » Grundsätzlich Zusammenrechnung von Kapital- und Arbeitnehmervertretern (**Grundsatz der Gesamterfüllung**, § 86 Abs 9 AktG).
- » In der Satzung kann ausgewogene Quotenerfüllung angeordnet werden.
- » Beide Gruppen haben ein Widerspruchsrecht. Widerspricht die Mehrheit der Kapital- oder Arbeitnehmervertreter spätestens sechs Wochen vor einer Aufsichtsratswahl oder -entsendung der Gesamterfüllung, ist die Quote für beide Gruppen separat zu erfüllen. Der Widerspruch ist **gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden** zu erklären.

59

### III. Bestellung eines Minderheitsvertreters ( § 87 Abs 4 AktG)

- » Wenn die Satzung keine Verhältniswahl vorsieht
- » Wenn in einer HV zumindest 3 AR zu wählen sind
- » Antrag von einer Minderheit von zumindest 1%
- » Antragsinhalt
  - > Angaben zur Person
  - > Erklärung, auch für die letzte Stelle zu kandidieren

60

### III. Bestellung eines Minderheitsvertreters ( § 87 Abs 4 AktG)

- » Wenn in allen Abstimmungsvorgängen vor jenem über die letzte Stelle der benannte Minderheitsvertreter zumindest 1/3 aller abgegebenen Stimmen erhält, ist er auf die letzte Stelle gewählt
- » Höchstens ein Minderheitsvertreter im Aufsichtsrat
- » Dient **Stärkung der Minderheitsaktionäre** (Problem des Principal-Principal-Conflicts zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären)

RA Dr. Stefan Fida

- 61 -

61

### III. Sonstige Bestellmöglichkeiten

- » Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ( § 88 AktG)
  - > Entsendungsrecht ermöglicht Personalverflechtung bei Kapitalbeteiligungen
  - > Satzung kann bestimmten Aktionären Entsendungsrecht einräumen
  - > Gesamtzahl der entsandten AR-Mitglieder darf bei börsennotierten AGs 1/3 der Kapitalvertreter im AR nicht übersteigen

Beispiel 6: § 10 der Satzung der CA Immobilien AG

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese Aktien lauten auf Namen. Ihre Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand gebunden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Für die entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze zwei bis vier nicht.

- » Bestellung durch das Gericht ( § 89 AktG)
  - > Wenn dem AR länger als 3 Monate nicht die zur Beschlussfassung notwendige Mindestzahl angehört

RA Dr. Stefan Fida

- 62 -

62

### III. Funktionsdauer ( § 87 Abs 7–9 AktG)

- » Bis zur Beendigung der HV, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt (Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet)
- » Wiederwahl ist zulässig
- » Bestelldauer des 1. AR: befristet mit der Entlastung über das 1. volle Geschäftsjahr

#### Beispiel 7:

A ist im Mai 2019 von der HV der X-AG in den AR gewählt worden. Wann muss das AR-Mandat von A spätestens enden?

63

### III. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ( § 110 ArbVG)

- » Corporate Governance-Theory
  - > Form des gesellschaftsrechtlichen AN-Schutzes (Principal-Agent-Conflict)
  - > AN investieren ihr Humankapital in das Unternehmen, sind von ihm abhängig und potenziell gefährdet, ausgebeutet zu werden
  - > AN-Mitbestimmung ermöglicht Informationsaustausch im Unternehmen („Shop floor – Top-Management“)
- » Rechtsvergleich
  - > Keine Arbeitnehmermitbestimmung im Board-System (USA, UK, Japan)

64

### III. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ( § 110 ArbVG)

- » Entsendung von Arbeitnehmervertretern
  - > Entsendung durch Betriebsrat bzw Zentralbetriebsrat
  - > Entsendete Personen müssen aus Kreis der Betriebsratsmitglieder kommen, denen aktives Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht (Gewerkschaftsmitgliedschaft reicht nicht)
  - > Ohne Betriebsrat keine Entsendung von Arbeitnehmervertretern
  - > Ehrenamtliche Ausübung, nur Ersatz angemessener Barauslagen

RA Dr. Stefan Fida

- 65 -

65

### III. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ( § 110 ArbVG)

- » Besonderheiten
  - > **Drittelparität:** für 2 Kapitalvertreter im AR jeweils ein Arbeitnehmervertreter; bei ungerader Zahl von Kapitalvertretern ein zusätzlicher Arbeitnehmervertreter
  - > Gleiche Rechte und Pflichten wie Kapitalvertreter
  - > Arbeitnehmervertreter können nur vom Betriebsrat abberufen werden, das aber jederzeit

RA Dr. Stefan Fida

- 66 -

66

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

- » Verhältnis zwischen AR-Mitglied und AG: Auftragsverhältnis
- » Vergütung für Kapitalvertreter kann durch Satzung oder die HV bestimmt werden ( § 98 AktG)
- » Vergütung muss mit Aufgaben der AR-Mitglieder und Lage der Gesellschaft im Einklang stehen

67

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

- » Zulässigkeit erfolgsabhängiger Vergütungen?
- » Zulässige Differenzierungen bei AR-Vergütung
- » Ist die Vergütung in der Satzung geregelt:
  - > Jede Änderung ist eine Satzungsänderung: grds einfache Stimmenmehrheit und Kapitalmehrheit von  $\frac{3}{4}$  des vertretenen Grundkapitals ( § 146 Abs 1 AktG)
  - > Ausnahme für Herabsetzung der Vergütung: Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ( § 98 Abs 1 AktG)

68

## IV. Annahme eines Mandats – Fallbeispiel Funicular AG

Beispiel 8 (Mandatsübernahme im Aufsichtsrat der Funicular AG) aus AR aktuell 3/2016:

- » Kurzdarstellung des SV aus AR aktuell 3/2016:
  - > Die N-AG produziert Aufstiegshilfen, Pistenraupen und Beschneiungsanlagen, die F-AG ist im Konzern für die Aufstiegshilfen zuständig.
  - > AR der F-AG hat 9 Mitglieder, sechs Kapital- und drei Arbeitnehmervertretern. Vier Kapitalvertreter gehören zur Eigentümerfamilie A.
  - > Emilia betreibt eine Hotelkette und wurde vom Vorstand der N-AG und Aufsichtsrat der F-AG gebeten, im Aufsichtsrat der F-AG mitzuwirken.
- » Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der F-AG?
- » Sollte Emilia tatsächlich ein derartiges Mandat in der F-AG übernehmen?
- » Wie ist bei der Bestellung vorzugehen? Ist die beschriebene Vorgehensweise des Seniorchefs zulässig?

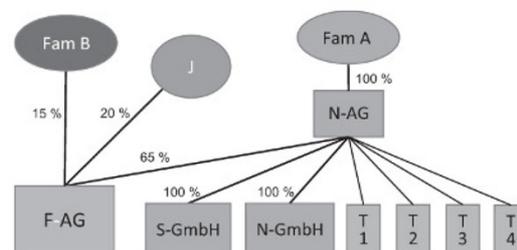
RA Dr. Stefan Fida

- 69 -

69

## IV. Annahme eines Mandats – Fallbeispiel Funicular AG

Organigramm Neve AG



RA Dr. Stefan Fida

- 70 -

70

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

- » Offenlegung im Corporate Governance-Bericht für jedes AR-Mitglied einzeln (C-Regel 51 ÖCGK)

Beispiel 9:  
(Corporate-Governance-Bericht 2018 des Verbands):

Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats		in €	
Name (ohne Titel)	Jährliche Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder	
Gerhard Roiss, Vors.	65.000	7.000	
Michael Süß, Vors.-Stv.	28.000	2.800	
Elisabeth Engelbrechtmüller-Strauß, Vors.-Stv.	65.000	7.000	
Harald Kaszanits	23.333	5.000	
Peter Layr (bis 23.4.2018)	3.333	500	
Werner Muhm	23.333	4.500	
Susanne Rless	10.000	3.000	
Jürgen Roth	10.000	3.000	
Stefan Szyszkowitz (ab 23.4.2018)	6.667	2.000	
Christa Wegner	23.333	4.000	
Peter Weinelt	10.000	3.000	
<i>Arbeitnehmervertreter</i>			
Anton Aichinger (bis 5.4.2018)	-	1.500	
Kurt Christof	-	4.500	
Doris Dengl (ab 5.4.2018)	-	5.500	
Isabella Hönlinger	-	3.000	
Wolfgang Liebscher	-	4.000	
Hans Pfeu	-	4.500	

RA Dr. Stefan Fida

- 71 -

71

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

- » Durchschnittliche Vergütung im ATX

Analyse Bezüge 2015

Unternehmen	AUFSICHTSRAT (Basis Vorsitzender)		
	ATX	Standard/Mid Market	Prime Market
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
	62.000	20.000	40.000
	360.000 p.a.	84.000 p.a.	190.000 p.a.
Sitzungsgeld	€ 800 (Mittelwert)		

Quelle: Berger, Aufsichtsrats- und Vorstandsstudie, CFO aktuell 2016, 207

- » Aufwändersatz für alle AR-Mitglieder

RA Dr. Stefan Fida

- 72 -

72

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

### Beispiel 10:

Beschluss-  
vorschlag  
AMAG  
HV 2019

### **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festsetzen:

#### Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 75.000,00; stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 50.000,00; jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00

#### Ausschussvergütung:

a) Vorsitzender des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00.

b) Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00. [...]

#### Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratsitzung in Höhe von EUR 2.000,00. [...]

RA Dr. Stefan Fida

- 73 -

73

## IV. Schuldrechtliche Beziehung zur AG

### Beispiel 11:

Der Münchner X wird in den Aufsichtsrat der börsennotierten C-AG gewählt. Im Zusammenhang mit seiner AR-Tätigkeit entstehen ihm folgende Kosten:

- > Kaufpreis für das Buch „Einführung in das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht“ (EUR 45)
- > Zugticket München-Wien (EUR 150)

Darf die AG diese Kosten ersetzen?

RA Dr. Stefan Fida

- 74 -

74

## V. Abberufung von Kapitalvertretern

- » Jederzeitige Abberufung durch HV möglich ( § 87 Abs 8 AktG)
  - > Beschluss:  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen (sofern Satzung nicht andere Mehrheit vorsieht)
- » Abberufung erster Aufsichtsrat ( § 87 Abs 9 AktG):
  - > Vor der ersten HV ist ein Widerruf durch die HV mit einfacher Mehrheit möglich
- » Mind. 10% des Grundkapitals ( § 87 Abs 5 AktG):
  - > Abberufung aus wichtigem Grund auf Antrag durch das Gericht

75

## V. Abberufung von Kapitalvertretern

- » Abberufung gerichtlich bestellter AR-Mitglieder ( § 89 Abs 2 AktG)
  - > Durch das Gericht, sobald die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind
- » Abberufung entsandter AR-Mitglieder:
  - > Jederzeit vom Entsendungsberechtigten
  - > Aus wichtigem Grund auf Antrag von mind. 10% des Grundkapitals durch das Gericht ( § 88 Abs 4)
  - > Bei Wegfallen der durch die Satzung festgelegten Entsendungsvoraussetzungen: mit einfacher Mehrheit ( § 88 Abs 5)

76

## V. Abberufung von Kapitalvertretern

### Beispiel 12:

A entsendet aufgrund eines ihm zustehenden Entsendungsrechts B in den AR der börsennotierten X-AG. Da B gleichzeitig Mitglied des Vorstands des größten Konkurrenten der X-AG ist, kommt C, der 15% an der X-AG hält, zu ihnen und fragt, ob Sie ihm helfen können.

Was können Sie C raten?

77

## V. Sonstige Beendigung

- » Niederlegung der Funktion durch das AR-Mitglied
  - > Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit
  - > In der Praxis wird das Rücktrittsrecht zumeist an die Einhaltung einer Frist gebunden

Beispiel 13: § 9 Abs 3 der Satzung der Strabag SE:

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.

78